

Sorgfaltspflichten für liechtensteinische Gewerbler im Brennpunkt

Mit Inkrafttreten des revidierten Sorgfaltspflichtgesetzes Anfang März 2009 erwuchsen neue Pflichten für die sogenannten Händler mit Gütern. Neu sind diese für die Entgegennahme von Bargeldzahlungen sorgfaltspflichtig. Judith Götsch und Michael Schöb von der Finanzmarktaufsicht geben Auskunft.

Wer ist von der neuen Regelung betroffen?

Judith Götsch: Sorgfaltspflichtig ist jeder, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit irgendwelche Güter wie bspw. Autos, Schmuck oder Möbel verkauft und dafür eine Barzahlung von CHF 25'000.– oder mehr entgegennimmt. Nicht betroffen sind somit Privatpersonen. So ist beispielsweise jemand, der seinem Nachbarn das Auto für CHF 30'000.– verkauft und die Summe bar auf die Hand erhält, nicht sorgfaltspflichtig.

Was bedeutet «sorgfaltspflichtig»?

Michael Schöb: Dies bedeutet insbesondere, dass Sie bei Bargeschäften von mehr als CHF 25'000.– Ihr Gegenüber, also den Vertragspartner, identifizieren müssen. Sie müssen hierfür vom Vertragspartner eine Passkopie anfertigen und diese mit Datum und Ihrer Unterschrift versehen sowie verschiedene Angaben zur Person festhalten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit). Zusätzlich zum Vertragspartner muss auch die sogenannte wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert werden. Die erstellten Dokumente sind dann während 10 Jahren aufzubewahren. Als Betroffener haben Sie überdies die Pflicht, sich anlässlich des ersten solchen Bargeschäftes innerhalb des Kalenderjahres bei der FMA zu melden.



Was ist der Unterschied zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigter Person?

Judith Götsch: Der Vertragspartner ist diejenige Person, die mit dem Händler den Vertrag abschliesst. In aller Regel dürfte diese auch mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch sein. Kauft jedoch jemand beispielsweise Möbel für eine andere Person – vielleicht für einen Verwandten – im Betrag von mehr als CHF 25'000.– und bezahlt bar, dann gilt dieser Verwandte als wirtschaftlich berechtigte Person. In so einem Fall muss der Händler für diese Person die gleichen Angaben wie für den Vertragspartner schriftlich festhalten. Von der wirtschaftlich berechtigten Person muss aber – im Unterschied zum Vertragspartner – keine Passkopie verlangt werden. Der Vertragspartner hat überdies die Richtigkeit dieser Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Was muss ich der FMA melden?

Michael Schöb: Die FMA benötigt die Angabe, dass ein solches Geschäft getätigt wurde, da sie mit der Aufsicht über das Sorgfaltspflichtgesetz beauftragt wurde. Ausserdem ist es der FMA ein grosses Anliegen, Ihnen als mögliche Sorgfaltspflichtige mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und Hilfestellungen bei der korrekten Erfüllung der entstandenen Pflichten zu geben. Der Inhalt der Meldung beschränkt sich darauf, dass ein solches Geschäft stattgefunden hat. Sie müssen der FMA also keine Vertrags- oder Passkopien übermitteln. Die FMA hat zu diesem Zweck verschiedene Musterdokumente erstellt.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Judith Götsch: Gerne stehen wir für Fragen unter judith.goetsch@fma-li.li und michael.schoeb@fma-li.li zur Verfügung. Ebenso kompetent erteilen Ihnen, die Wirtschaftskammer und auch der Verband Liechtensteiner Buchhalter Auskünfte. Allgemeine Informationen und Dokumente wie beispielsweise Meldeformulare können Sie auf der FMA-Homepage (www.fma-li.li), auf der Homepage der Wirtschaftskammer (www.wirtschaftskammer.li) und auf der Homepage des Verbandes Liechtensteiner Buchhalter (www.vlb.li) herunterladen. Wir empfehlen insbesondere die Lektüre der FMA-Mitteilung zu dieser Thematik, welche ebenfalls auf den genannten Webseiten verfügbar ist.